



Marktordnung

31. Lehniner Adventsmarkt

Allgemeines

Für den 31. Lehniner Adventsmarkt legt der Tourismusverein Kloster Lehnin e.V. -nachstehend „Veranstalter“ genannt - für **Sonntag, den 30.11.2025** folgendes fest:

Der Markt wird in der Zeit von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr auf dem Klostergelände in Lehnin durchgeführt. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Klostergeländes den dort geltenden verkehrsrechtlichen Bestimmungen sowie den Anordnungen der Marktleitung und Mitarbeitern des Klostergeländes, Folge zu leisten.

Anmeldung

Eine **Anmeldung** für die Teilnahme am o. g. Markt ist durch Übersendung des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars oder per E-Mail an hermann@tourismus-klosterlehnin.de bis zum **08.10.2025** möglich. Die Vergabe erfolgt durch die vorgegebenen Kapazitäten. Der Marktteilnehmer verpflichtet sich, **nur** die von ihm auf der Anmeldung angegebenen Waren zum Verkauf anzubieten. Ein nachträgliches bzw. eigenmächtiges Hinzufügen von Produkten zum bereits angemeldeten Warenangebot ist nicht zulässig bzw. muss beim Veranstalter angefragt werden.

Zulassung

Ein Anspruch auf Teilnahme am Markt besteht nicht. Die Standerlaubnis kann von dem Veranstalter versagt oder widerrufen werden, wenn dafür ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere

- eine Reisegewerbebescheinigung des Standbetreibers nicht vorliegt,
- der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Standbetreiber, die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- die fällige Standgebühr bzw. Gebühr für den Mietstand nicht bezahlt wurde.

Nicht in der Anmeldung deklarierte Gastronomie-Angebote sind verboten und dürfen nicht verkauft werden! Weiterhin können einzelne Produkte von dem Veranstalter aus dem Sortiment gestrichen werden. Die Zulassung erfolgt durch Rechnungslegung der **Standgebühr**, die bis zum **29.10.2025** auf das Konto des Tourismusvereins Kloster Lehnin e.V.,

IBAN DE30 1605 0000 3622 0012 58

überwiesen werden muss. Die Zulassung des jeweiligen Standbetreibers wird am Markttag geprüft. Ggf. sind Gebühren nachträglich zu erheben oder zu erstatten.

Ausschluss

Der Veranstalter behält sich vor, in begründeten Fällen einzelne Angebote bzw. Dienstleistungen des Standbetreibers oder nicht angemeldete Waren, vor und während des Marktgeschehens auszuschließen. Die Verpflichtung des Standbetreibers zur Erfüllung seiner sonstigen vertraglichen Verpflichtungen bleibt in diesem Fall bestehen.



Rücktritt

Ein Rücktritt – außer bei nachgewiesener Erkrankung - des Standbetreibers ist bis zum **16.11.2025** unentgeltlich möglich. Rücktritte müssen unverzüglich nach Eintritt des Rücktrittsgrundes schriftlich angezeigt werden.

Für **Absagen bis 16.11.2025** werden **50% der Mietstandgebühr** berechnet. Nach dem 16.11.2025 und bei Nichterscheinen des Standbetreibers steht dem Veranstalter die volle Standgebühr zu und er behält sich einen generellen Ausschluss für zukünftige ähnliche Märkte wegen Unzuverlässigkeit vor. Gleiches gilt bei Absagen nach Verstreichen der Rücktrittsfrist.

Platzzuteilung

Der Standplatz wird dem Standbetreiber durch den Veranstalter unter Berücksichtigung der Wünsche bzw. deren Machbarkeit zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht jedoch nicht. Mit Übernahme des Platzes wird der Standbetreiber verpflichtet, ihn zweckentsprechend zu nutzen. Ein eigenmächtiger Austausch des Standplatzes ist untersagt. Ansprüche auf eine bestimmte Beschaffenheit des zugeteilten Platzes können nicht erhoben werden; insbesondere übernimmt der Veranstalter keine Haftung für den Grund und Boden und dessen Eignung als Standplatz. Eine Platzübertragung an andere, ein Platzwechsel, eine Änderung der Geschäfte, die Untervermietung oder Unterverpachtung ist ohne Genehmigung des Veranstalters nicht statthaft. Zuwiderhandlungen können zur Zurücknahme der Zulassung führen.

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht (ein Stand der Marktleitung befindet sich am Eingang des Marktes) wird vom Veranstalter zu bestimmenden Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind. Bei etwaigen Fragen oder Problemen sind die Standbetreiber aufgefordert, die Marktaufsicht aufzusuchen.

Auf- und Abbau

Mit dem Aufbau aller zum Markt zugelassenen Standbetreiber darf nur im Einvernehmen mit der Marktaufsicht begonnen werden. Der Aufbau der Marktstände kann von **10:00 Uhr bis 12:00 Uhr** erfolgen. Sämtliche Fahrzeuge sind bis spätestens 12:00 Uhr vom Marktgelände zu entfernen. Die Zufahrt erfolgt über die Einfahrt zum Klostergelände am Markt.

Der Abbau erfolgt frühestens ab 19:00 Uhr. Erst dann darf das Marktgelände wieder befahren werden. Das Befahren des Marktgeländes wird nur zu den Auf-/Abbauzeiten genehmigt. Das Marktgelände darf nur im Schrittempo und nur zum Zwecke des Be- und Entladens befahren werden. Die Fahrzeuge sind anschließend unverzüglich zu entfernen. **Hinweis:** Der zum Klostergelände gehörende Parkplatz ist **kostenpflichtig**.

Die Marktstände sollten ein dem Anlass (Advent/Weihnachten) entsprechendes Aussehen haben. Die Beleuchtung ist in weißer Farbe zu halten.

Jeder Standbetreiber findet an seinem Mietstand oder bei eigenen Ständen von der Marktleitung ein Schild mit ausgeschriebenem Vor- und Nachnamen bzw. der



Firmenbezeichnung sowie der Anschrift und verpflichtet sich, dieses an seinem Stand gut lesbar, anzubringen.

Sauberhalten der Umgebung des Marktstandplatzes /Müll

Der Marktstandplatz ist ordnungsgemäß und sauber zu verlassen! Jeder Standbetreiber ist verpflichtet, den anfallenden Eigenmüll aus Verkaufsverpackungen etc., selbst in die zur Verfügung gestellten Container zu entsorgen. **KARTONS SIND VORHER ZU ZERKLEINERN!** Der Standbetreiber ist für die Reinigung des Standes und dessen unmittelbare Umgebung, verantwortlich. **Unsauber verlassene** Verkaufsstandflächen und deren nähere Umgebung werden zu Lasten des jeweiligen Standbetreibers gereinigt und eine entsprechende **Gebühr** von bis zu **200,00 €** dafür dem Standbetreiber in Rechnung gestellt.

Strom

Die Entnahme von Strom zu Heizzwecken ist untersagt! Geräte mit nicht angemeldeten Stromleistungen sind verboten. Die Standbetreiber sind gehalten, genügend Anschlusskabel (max. 50 m) und die Beleuchtungselemente für den eigenen Stand mitzubringen. Bei der Kabelführung ist darauf zu achten, dass keine Kurzschlussgefahr entstehen kann. Kabel sind hinter den Ständen zu verlegen. Die Verkabelung am zentral zugewiesenen Anschlusskasten wird von dem Elektrobetrieb des Marktbetreibers vorgenommen. Eine Grundstromversorgung pro Stand für Beleuchtung wird mit 5,00 € grundsätzlich berechnet.

Anträge und Genehmigungen

Der Markt ist auf den 30.11.2025 festgelegt. Der Veranstalter ist für die Waren und das Angebot sowie für den Vertrieb nicht verantwortlich. Alle Standbetreiber, die Lebensmittel anbieten, haben sich vorab über die jeweiligen hygienischen Vorgaben und notwendigen Genehmigungen (Gesundheitszeugnis), zu informieren. Der Veranstalter übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Haftung

Die Marktteilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Der Standbetreiber handelt auf eigene Rechnung und haftet gegenüber dem Veranstalter für sämtliche von ihm oder seinen Beauftragten verursachten Sach- und Personenschäden. Mit der Zuweisung eines Platzes wird keinerlei Haftung für die vom Standbetreiber eingebrachten Waren und Gegenstände übernommen. Der Standbetreiber haftet für alle Schäden, die sich aus dem Betrieb der Verkaufseinrichtung oder der Vernachlässigung seiner Pflichten bzw. auf von ihm verursachten Verstößen gegen diese Marktordnung ergeben. Der Standbetreiber stellt den Veranstalter von sämtlichen derartigen Ansprüchen frei. Dem Veranstalter steht kein Anspruch auf Entschädigung wegen Störungen und Beeinträchtigungen des Geschäftsbetriebes durch höhere Gewalt, Probleme bei der Stromversorgung, bauliche Veränderungen, Ausbesserungen oder sonstige notwendigen Maßnahmen zu.

Sollte der Markt abgesagt oder nicht genehmigt werden, haftet der Veranstalter in keiner Weise für Ausfälle, bereitgestellte Ware, Zeit etc.! In diesem Fall erstattet der Veranstalter die von ihm vereinnahmten Gebühren.



Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Marktordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt.

Angelika Hermann

Vorsitzende Tourismusverein Kloster Lehnin e.V.